



Satzung

zur

Wahl der Klinikumskonferenz des Universitätsklinikums Augsburg

vom 07.02.2019

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 S. 4 Hs. 2 des Gesetzes über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), erlässt das Klinikum der Universität Augsburg durch seinen Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats die folgende Satzung zur Wahl der Klinikumskonferenz am Universitätsklinikum Augsburg

Satzung

zur Wahl der Klinikumskonferenz des Universitätsklinikums Augsburg

§ 1 Aufgaben

- (1) Neben dem Aufsichtsrat und dem Vorstand ist die Klinikumskonferenz ein weiteres Organ des Universitätsklinikums Augsburg.
- (2) ¹Die Klinikumskonferenz berät den Vorstand. ²Sie wird vom Vorstand über die wesentlichen Entwicklungen am Universitätsklinikum Augsburg informiert.
- (3) ¹Neben der Aufgabe nach Abs. 2 der Satzung übernimmt die Klinikumskonferenz die ihr gesetzlich nach dem bayerischen Universitätsklinikagesetz zugewiesenen Aufgaben wie den Vorschlag eines Professors oder einer Professorin der Medizin, der oder die dem Klinikumsvorstand nicht angehört (Art. 7 Abs. 2 S. 3 BayUniKlinG) im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg und die Anhörung bei der Bestellung des Ärztlichen Direktors oder einer Ärztlichen Direktorin im Hauptamt bzw. den Vorschlag für einen Ärztlichen Direktor oder eine Ärztliche Direktorin in Nebenamt (Art. 9 Abs. 2 S. 3 und 4 BayUniKlinG). ²Bei der Anhörung zur Bestellung des Ärztlichen Direktors oder der Ärztlichen Direktorin im Hauptamt oder bei der Abstimmung über den Vorschlag für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor oder zur Ärztlichen Direktorin in Nebenamt sind gemäß Art. 11 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 BayUniKlinG nur die Vertreter und Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen, des sonstigen wissenschaftlichen Personals und die Frauenbeauftragte stimmberechtigt. ³Entsprechendes gilt für die Herstellung des Benehmens gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung (Art. 7 Abs. 2 S. 3 BayUniKlinG).

§ 2 Zusammenkunft

- ¹Die Klinikumskonferenz kommt in regelmäßigen nicht-öffentlichen Sitzungen – vorzugsweise einmal pro Quartal - zusammen. ²Die Einladung erfolgt schriftlich mit zehntägiger Ladungsfrist und Übersendung einer Tagesordnung durch den Ärztlichen Direktor oder die Ärztliche Direktorin.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) ¹Den Vorsitz der Klinikumskonferenz hat der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin. ²Weiterhin gehören der Klinikumskonferenz die Klinikleiter, die Leiter der selbstständigen Abteilungen und die Leiter und Leiterinnen der sonstigen Einrichtungen am Universitätsklinikum Augsburg an. ³Ferner gehören der Klinikumskonferenz jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der sonstigen Professoren und Professorinnen einschließlich der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, des sonstigen wissenschaftlichen Personals, des Pflegedienstes und des sonstigen nicht wissenschaftlichen Personals des Universitätsklinikums Augsburg, ferner die Frauenbeauftragte der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg, die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikums Augsburg und der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Personalrates des Universitätsklinikums Augsburg an.
- (2) Zu den in Abs. 1 der Satzung genannten Mitgliedern werden die Mitglieder des Vorstands und bei Bedarf, die nicht dem Klinikum angehörenden Vorstände von Einrichtungen beratend hinzugezogen.
- (3) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen nach Abs. 1 S. 1 und S. 2 der Satzung gehören der Klinikumskonferenz kraft Amtes für die Dauer dieses Amtes an. ²Die Vertreter und Vertreterinnen nach Abs. 1 S. 3 der Satzung werden von den dem Klinikum angehörenden Mitgliedern der jeweiligen Gruppe für die Dauer von 5 Jahren gewählt. ³Endet bei einem gewählten Mitglied die Zugehörigkeit zu der Gruppe, in der das Mitglied gewählt wurde, so scheidet das Mitglied aus der Klinikumskonferenz aus.

§ 4 Wahl

- (1) ¹Die in § 3 Abs. 1 S. 3 der Satzung genannten zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl für die Dauer von 5 Jahren unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird in einer dieser Gruppen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).
- (2) ¹Bei der in Abs. 1 der Satzung genannten Wahl fungiert der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin als Wahlleiter bzw. Wahlleiterin. ²Der jeweilige Stellvertreter des Kaufmännischen Direktors bzw. der Kaufmännischen Direktorin im Amt ist zugleich Stellvertreter des Wahlleiters oder der Wahlleiterin. ³Für den Fall einer Verhinderung kann der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Funktion auf eine andere Person übertragen und zur Erfüllung der Aufgaben weitere Hilfspersonen heranziehen.

§ 5 Wahlberechtigung

¹Wahlberechtigt und wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²In das Wählerverzeichnis wird jede/r Beschäftigte oder Bedienstete des Universitätsklinikums Augsburg oder des Freistaates Bayern eingetragen, der/die gemäß Art. 14 Abs. 3 Nr. 4 S. 2 BayUniKlinG am Universitätsklinikum Augsburg tätig ist und zu einer der Gruppen nach § 3 Abs. 1 S. 3 der Satzung angehört. ³Mitglieder der Klinikumskonferenz kraft Amtes gem. § 3 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der Satzung sind nicht wählbar. ⁴Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Wahlvorschläge sind getrennt nach Gruppen und schriftlich zu unterbreiten. Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlages darf höchstens 10 betragen. ²Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 5 wahlberechtigten Personen der Gruppe eigenhändig unterschrieben sein; gehören der Gruppe im Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterschrift durch eine wahlberechtigte Person.
- (2) ¹Die Stimmabgabe ist ausschließlich in der Form der Briefwahl möglich. ²Die Briefwahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten aus § 5 Abs. 1 der Satzung von Amts wegen zugesandt oder ausgehändigt. ³Hierbei ist § 10 Abs. 3 BayHSchWO nicht anzuwenden.
- (3) ¹Jede wahlberechtigte Person nach § 5 Abs. 1 der Satzung hat zwei Stimmen. ²Die einzelnen Stimmen können an verschiedene oder einen einzelnen Bewerber abgegeben werden.

§ 7 Rücktritt nach Annahme des Amtes, Vakanzen, Abwahl

- (1) ¹Ein Rücktritt nach Annahme der Wahl ist nur aus wichtigem Grund möglich; er muss schriftlich gegenüber dem Wahlleiter erklärt werden. ²Ob bei einem Rücktritt wichtige Gründe vorliegen, entscheidet der Klinikumsvorstand. ³Entsprechendes gilt, wenn für einen ausgeschiedenen Vertreter oder Vertreterin ein Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterin nach Maßgabe der BayHSchWO nachrückt und die Annahme der Wahl aus wichtigem Grund ablehnt.
- (2) ¹Sollte in einer Gruppe nach § 3 Abs. 1 S. 3 der Satzung eine Wahl nicht zustande kommen, die Zahl der gewählten Gruppenvertreter geringer als nach § 3 Abs. 1 S. 3 der Satzung vorgesehen sein oder sich die Zahl der Gruppenvertreter nach der Wahl verringert haben und Ersatzvertreter in nicht ausreichender Zahl vorhanden sein, so kann der Vorstand des Universitätsklinikums Augsburg für den Rest der Amtszeit innerhalb der Klinikumskonferenz Ersatzvertreter aus der betroffenen Mitgliedergruppe bestellen. ²Ist noch ein gewähltes Mitglied aus der Mitgliedergruppe vorhanden, so soll dieses vor der Bestellung eines Ersatzvertreters angehört werden.
- (3) ¹Erwirbt ein gewähltes Mitglied nach § 3 Abs. 1 S. 3 der Satzung während der Amtszeit zusätzlich eine Mitgliedschaft kraft Amtes nach § 3 Abs. 1 S. 1 oder 2 der Satzung am Universitätsklinikum Augsburg, gilt die Mitgliedschaft in der Klinikumskonferenz kraft Amtes vorrangig. ²Ein Ersatzvertreter bzw. eine Ersatzvertreterin rückt dann nach; § 17 BayHSchWO ist anzuwenden.
- (4) Eine Abwahl aus der Klinikumskonferenz ist nicht möglich.

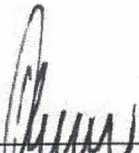
§ 8 Verweis auf BayHSchWO

Hinsichtlich der Durchführung der Wahl wird als Ergänzung zu den Regelungen dieser Satzung auf die Bestimmungen der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO vom 16.06.2006 (zuletzt durch Verordnung vom 07.06.2018 geändert) verwiesen, die insoweit analog anzuwenden ist.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung richtet sich nach Art. 13 Abs. 3 BayHSchG.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Vorstandsbeschlusses des Universitätsklinikums Augsburg vom 08.01.2019 und der Genehmigung des Aufsichtsrats gemäß Art. 8 Abs. 2 Nr. 9 BayUniKlinG in der Aufsichtsratssitzung vom 07.02.2019.

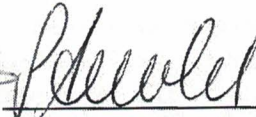
Augsburg, den 08.02.2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Beyer
komm. Ärztlicher Direktor



Alexander Schmidtke
komm. Kaufm. Direktor



Susanne Arnold
komm. Pflegedirektorin



Prof Dr. Martina Kadmon
Gründungsdekanin



Die Satzung wurde am 08.02.2019 im Universitätsklinikum Augsburg, Zimmer 060, niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 08.02.2019 durch Anschlag im Universitätsklinikum Augsburg bekannt
gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 08.02.2019.

